



rent-a-US-car gmbh Schulhausstr. 3 7402 Bonaduz +41 79 677 2 677 info@rentauscar.ch www.rentauscar.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen rent-a-US-car gmbh

1.Reservierung	2
2.Mietvertrag	2
3.Mietpreise	2
4.Zahlungsbedingungen	2
5.Fahrzeugnutzung und -pflege	3
6.Zustell- und Abholservice	3
7.Übergabe des Fahrzeuges	4
8.Rückgabe des Fahrzeuges	4
9.Versicherungen	5
10.Unfälle / Diebstahl / Beschädigungen	5
11.Technische Schäden / Reparaturen	6
12.Haftung von rent-a-US-car gmbh	6
13.Haftung des Mieters	7
14.Stornierungsgebühren	7
15.Datenschutzklausel	7
16.Allgemeine Bestimmungen	8

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Einfachheit halber für alle Personenbezeichnungen stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit immer auch eingeschlossen.

1. RESERVIERUNG

- 1.1. Reservierungen sind für die rent-a-US-car gmbh nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich (E-Mail oder Brief) bestätigt worden sind.

2. MIETVERTRAG

- 2.1. Der Mietvertrag kommt nur durch Unterschrift des Mieters und zustande.
- 2.2. Es darf nur ein Mieter pro Fahrzeug unterschreiben. Zusatzfahrer sind nur erlaubt, wenn die Gebühr für Zusatzfahrer von CHF 10.- pro Tag, (max. CHF 100.- pro Miete) bei Anmietung vereinbart wird. Die rent-a-US-car gmbh darf bei Bedarf jederzeit Namen und Adresse des jeweiligen Fahrers erfragen.
- 2.3. Das Fahrzeug darf nur vom unterzeichnende Mieter gefahren werden. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheines (Kategorie B) sein. Sollte diese Person aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage sein, das Fahrzeug sicher zu führen, ist es gestattet, das Fahrzeug einer andern Person mit gültigem Führerschein zu überlassen. In einem solchen Fall haftet der unterzeichnende Mieter vollumfänglich für das Handeln des Fahrers.

3. MIETPREISE

- 3.1. Die bei der Anmietung gültigen Mietpreise sind auf der Preisliste auf der Homepage (www.rentauscar.ch) ersichtlich. Allfällige Spezialpreise, z.B. für längere Mieten oder zeitlich begrenzte Aktionen, müssen vor Mietbeginn schriftlich von der rent-a-US-car gmbh bestätigt werden.
- 3.2. Falls bei der Reservierungsbestätigung ein offensichtlicher Fehler in der Berechnung des voraussichtlichen Mietpreises aufgetreten ist, gelten die aktuellen Preise gemäss Preisliste.
- 3.3. Im Mietpreis nicht enthalten sind der Selbstbehalt in einem Versicherungsfall sowie die Treibstoffkosten. Das Fahrzeug ist zur vereinbarten Zeit vollgetankt an rent-a-US-car gmbh zurückzugeben. Jeglicher Aufwand für die Nachtankung durch die rent-a-US-car gmbh wird dem Mieter zu CHF 1.00 pro Liter zuzüglich den Benzinkosten weiterverrechnet.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die Zahlung erfolgt bar vor Ort in CHF/Euro, vorab per Überweisung oder per EC- und Kreditkarten.
- 4.2. Es muss eine Kautions von CHF 1'000.- in bar hinterlegt werden, die bei ordnungsgemässer Abwicklung des Mietverhältnisses dem Mieter zurückerstattet wird. Bei Schäden wird die komplette Kautions zurückbehalten.
- 4.3. Die rent-a-US-car gmbh ist berechtigt, nach eigenem Ermessen in unsicheren Fällen zusätzliche Sicherheiten oder Kautions zu verlangen

oder zu verzichten. In welcher Form diese zu hinterlegen sind, entscheidet die rent-a-US-car gmbh zum Zeitpunkt der Vermietung.

- 4.4. Sämtliche Rechnungen, die dem Kunden von der rent-a-US-car gmbh per Email oder Post ausgestellt werden sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei nicht einhalten der Zahlungsfrist kann die rent-a-US-car gmbh jeder Zeit ohne den Kunden darüber zu informieren einen Verzugszins von 5% verrechnen.

5. FAHRZEUGNUTZUNG UND -PFLEGE

- 5.1. Im Fahrzeug besteht striktes Rauchverbot.
- 5.2. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken im Fahrzeug sowie das mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Allfällige Kosten für die Reinigung der Innenausstattung sind vom Mieter zu tragen und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3. Die Gebote der Verkehrssicherheit und die Verkehrsregeln sind strikte einzuhalten. Bei Fahrlässigkeit und Grobfahrlässigkeit haftet der Mieter vollumfänglich für alle Schäden.
Er ist auch dafür verantwortlich alles Notwendige zur Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch vorzunehmen.
- 5.4. Die Fahrzeuge sind mit dem im Tankdeckel angeschriebenen Treibstoff zu betanken.
- 5.5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
- zur Weitervermietung bzw. zur Personenbeförderung gegen Entgelt
 - für Warentransporte aller Art
 - zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wett-, Versuchs- sowie Trainingsfahrten, Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten, Rekordversuche, Zuverlässigkeitsfahrten, Ausdauer- und Verbrauchswettbewerbe
 - für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen

Nichteinhalten dieser Vorschriften haben die fristlose Kündigung des Mietvertrages und ggf. die Beschlagnahme bzw. Zwangseinziehung des Fahrzeuges zur Folge.

- 5.6. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug umzubauen, seine technischen Einrichtungen zu verändern, Ausstattungen zu entfernen bzw. hinzuzufügen oder das Fahrzeug mit Aufschriften/Werbeträgern zu versehen.
- 5.7. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten zu führen. Jeglicher Schaden, der aus diesem Grund entstehen könnte, wird als grobfahrlässig eingestuft und hat den Versicherungsausschluss zur Folge. Der Mieter haftet selbst für den gesamten Schaden.

6. ZUSTELL- UND ABHOLSERVICE

6.1. Der Service wird von Montag-Sonntag zwischen 07.30 - 21.00 Uhr angeboten und muss min. 72 Stunden im Voraus gebucht werden. Die Zustellung/Abholung erfolgt während einem Zeitfenster von 30 Minuten. Sollte die Zustellung/Abholung durch das Verschulden von rent-a-US-car gmbh verspätet erfolgen, entfallen die Kosten für diese verspätete Zustellung/Abholung. Sollte der Fahrer das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt resp. während des Zeitfensters nicht anwesend sein und das Fahrzeug nicht übernehmen/übergeben, werden die Kosten für den Zustell-/Abholservice sowie die Mietkosten für das Fahrzeug in Rechnung zu lasten des Fahrers gestellt.

6.2. Damit Sie von diesem Service profitieren können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zustellung/Abholung nur an Privatadressen in der Schweiz oder dem Fürstentum Lichtenstein
- Zustellung/Abholung nur an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Lichtenstein
- Der Fahrer muss das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich übernehmen/übergeben
- Ein gültiger Führerschein muss bei der Fahrzeugübernahme vorgewiesen werden
- Die generellen rent-a-US-car gmbh Mietbedingungen betreffen Mindestalter etc. müssen erfüllt sein

7. ÜBERGABE DES FAHRZEUGES

7.1. Die rent-a-US-car gmbh übergibt dem Mieter ein betriebsbereites Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand mit dem vertraglich vereinbarten Zubehör.

7.2. Der Mieter hat bei Übergabe des Fahrzeuges zusammen mit der rent-a-US-car gmbh den Zustand sorgfältig zu überprüfen. Jede sichtbare Beschädigung des Fahrzeuges ist von den Mietparteien schriftlich und eventuell mit Foto festzuhalten. Für sichtbare Schäden, die bei Übergabe nicht schriftlich festgehalten sind, wird vermutet, dass diese während der Zeit entstanden sind, in der der Mieter über das Fahrzeug verfügte.

8. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der rent-a-US-car gmbh vollgetankt (siehe Punkt 3.3) zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Die Mietdauer kann nur mit vorheriger Absprache und Bestätigung durch die rent-a-US-car gmbh verlängert werden. Die Rückgabe kann nur persönlich an Mitarbeiter der Firma rent-a-US-car gmbh bzw. an einen Bevollmächtigten der rent-a-US-car gmbh erfolgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das angemietete Fahrzeug bei Mietende auf oder vor dem Betriebsgelände der rent-a-US-car gmbh abzustellen. Der Mieter haftet vollumfänglich, bis das Fahrzeug von einem Mitarbeiter der Firma rent-a-US-car gmbh bzw. einem Bevollmächtigten der Firma rent-a-US-car gmbh inspiziert worden ist.

8.2. Die rent-a-US-car gmbh untersucht bei Rückgabe das Mietfahrzeug zusammen mit dem Mieter auf sichtbare Beschädigungen und hält eventu-

elle Schäden schriftlich und mit Foto fest. Stellt die rent-a-US-car gmbh eine überdurchschnittliche Abnutzung der Reifen fest, so wird vermutet, der Mieter habe das Fahrzeug ausserordentlich strapaziert, also nicht ordnungsgemäss geführt (Siehe Punkt 5.5). Dementsprechend hat er die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Sollten verdeckte Beschädigungen später sichtbar werden, teilt die rent-a-US-car gmbh dies dem Mieter schriftlich mit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen verdeckter Schäden behält sich die rent-a-US-car gmbh vor.

8.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln dem Vermieter zurückzugeben. Verlorene Gegenstände werden nach Aufwand verrechnet.

9. VERSICHERUNGEN

9.1. Es wird auf die strikte Verpflichtung hingewiesen, das Fahrzeug auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten zu führen (siehe Punkt 5.7)!

9.2. Für das gemietete Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von CHF 100 Mio. für Schäden an Drittparteien.

9.3. Die Versicherung erhebt einen Selbstbehalt pro Schadenfall. Dieser Selbstbehalt ist in jedem Fall durch den Mieter zu tragen. Der Mieter kann diesen Selbstbehalt gegenüber der rent-a-US-car gmbh durch die Zusatzversicherung „carefree insured“ auf CHF 0.- reduzieren.

9.4. Die „carefree insured“ deckt nicht die nachfolgenden Leistungen:

- Absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden
- Fahrlässigkeit beim Beladen des Fahrzeugs oder bei der Aufbewahrung des Schlüssels
- Durch Tanken des falschen Treibstoffes verursachte Schäden
- Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von „0.5‰ (mittlerer Wert) oder mehr aufweist, oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung steht

9.5. Die abgeschlossene Vollkaskoversicherung deckt den Ausfallschaden der rent-a-US-car gmbh nicht, der durch ein Schadenereignis eintreten kann. Der Mieter ist daher verpflichtet, der rent-a-US-car gmbh diesen Schaden in vollem Umfange zu ersetzen. Dieser Ausfallschaden ist auch dann durch den Mieter in Höhe von 80 % der vereinbarten Miete zu tragen, wenn der Fahrzeugschaden nicht durch das Verschulden des Mieters verursacht wurde und der dafür Verantwortliche nicht festgestellt worden ist. Weist die rent-a-US-car gmbh einen höheren Schaden nach, so ist der Mieter verpflichtet, diesen höheren Schaden zu ersetzen.

10. UNFÄLLE / DIEBSTAHL / BESCHÄDIGUNGEN

10.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden der rent-a-US-car gmbh schnellst möglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

10.2. Bei jedem Schaden hat der Mieter insbesondere

- unverzüglich die Polizei hinzuziehen und an der Unfallstelle bis zur Unfallaufnahme durch die Polizei zu verbleiben; verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, so hat der Mieter dies gegenüber rent-a-US-car gmbh nachzuweisen.
- Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten.
- ein sorgfältig und vollständig erstelltes Unfallprotokoll der rent-a-US-car gmbh zu übermitteln.
- die rent-a-US-car gmbh unverzüglich telefonisch über das Ereignis zu verständigen.

10.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich eine Schuld anzuerkennen oder durch sonstige Äusserungen, Zugeständnisse oder Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für das Mietfahrzeug abgeschlossene Versicherung vorzugreifen.

10.4. Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden der rent-a-US-car gmbh mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn Schäden zwischenzeitlich behoben sein sollten.

11. TECHNISCHE SCHÄDEN / REPARATUREN

11.1. Treten an dem Mietfahrzeug Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter die rent-a-US-car gmbh unverzüglich zu informieren. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der rent-a-US-car gmbh in einer Fachwerkstatt oder durch den TCS vorgenommen werden.

11.2. Wurde eine Reparatur abgesprochen und genehmigt, erstattet die rent-a-US-car gmbh die dem Mieter entstandenen tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der Originalquittung, soweit der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. das Fahrzeug nicht verkehrstauglich war.

12. HAFTUNG VON RENT-A-US-CAR GMBH

12.1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber der rent-a-US-car gmbh aus dem Mietvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, der geltend gemachte Schaden sei durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die rent-a-US-car gmbh bzw. einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der rent-a-US-car gmbh verursacht worden und habe eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt.

12.2. Die rent-a-US-car gmbh haftet nicht für Verspätungen, Verluste oder Schadensfälle, die infolge eines Unfalles oder eines technischen Defektes gemäss Punkt 11 mit dem Mietfahrzeug entstehen.

12.3. Eine Haftung der rent-a-US-car gmbh ist auch ausgeschlossen wenn das reservierte Fahrzeug bei Mietbeginn durch die rent-a-US-car gmbh aufgrund eines vorangegangenen Unfalles bzw. technischen Defektes nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

12.4. Die rent-a-US-car gmbh übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen oder vergessen wurden.

13. HAFTUNG DES MIETERS

13.1. Der Mieter haftet in jedem Schadenfall, Verschuldensunabhängig, in Höhe des vereinbarten Versicherungs-Selbstbehaltes.

13.2. Der Mieter haftet für den gesamten Schaden und jeglichen von der Versicherung nicht gedecktem Betrag, unabhängig vom vereinbarten Versicherungs-Selbstbehalt, wenn

- der Mieter die Schadensanzeige gemäss Punkt 10 entgegen seiner Verpflichtung nicht fristgemäss oder nicht vollständig der rent-a-US-car gmbh übergibt;
- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben;
- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung gemäss Punkt 10 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichten und hierdurch die berechtigten Interessen der rent-a-US-car gmbh an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden;
- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten generell die berechtigten Interessen der rent-a-US-car gmbh an der Feststellung des Schadensfalles beeinträchtigt haben.

13.3. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den allfällig berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Mietwagens gilt.

13.4. Der Mieter oder jeder eingetragene Fahrer haften unbeschränkt für Verkehrs- und Ordnungsvergehen, die rent-a-US-car gmbh wird von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der rent-a-US-car gmbh durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden im Rahmen von Bussgeld- oder Strafsachen an sie richten, erhält sie vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von CHF 50.-.

14. STORNIERUNGSGEBÜHREN

14.1. Falls Sie die Buchung unerwartet stornieren müssen, können Sie dies bis zum vereinbarten Abholzeitpunkt des Mietwagens tun. Nachfolgende Stornierungsgebühren werden zur Zahlung fällig:

am Tag des Mietbeginns: 100 %

bis 24 Stunden vor Mietbeginn: 100 CHF

bis 48 Stunden vor Mietbeginn: keine Kosten

14.2. Die Stornierungsgebühren können umgangen werden indem direkt ein Verschiebungstermin festgelegt wird. Sofern das Verschiebedatum belegt ist und kein weiterer Termin fixiert werden kann, werden die Stornierungsgebühren zur Zahlung fällig.

15. DATENSCHUTZKLAUSEL

- 15.1. Die rent-a-US-car gmbh erfasst, verarbeitet und speichert die im Rahmen des Mietvertrages erforderlichen persönlichen Daten des Mieters.
- 15.2. Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der rent-a-US-car gmbh notwendig ist und schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden, ist die rent-a-US-car gmbh zur Weitergabe der erfassten Daten berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bei der Anmietung genannten Daten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird, das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.
- 15.3. Die Weitergabe der persönlichen Daten darf an folgende Institutionen oder Unternehmen erfolgen:
- Staatliche Behörden, die in einen Schadenfall, eine Straftat oder Bussen des Mieters involviert sind;
 - Anwaltsbüros, Inkassoinstitute, Fahrzeughersteller, kooperierende Verkehrsunternehmen, soweit sie bei einem Schadenfall, einer Straftat oder Busse des Mieters beigezogen werden.

16. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 16.1. Der Mietvertrag unterliegt schweizerischem Recht.
- 16.2. Gerichtsstand ist Chur.
- 16.3. Ein Zurückbehaltungsrecht am Mietfahrzeug sowie am übergebenen Zubehör und Dokumenten steht dem Mieter nicht zu.
- 16.4. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen rent-a-US-car gmbh; allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt.
- 16.5. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.